Beschlussvorschlag:

Der Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention anerkennt das Recht auf Bildung auch für behinderte Menschen. Bei der Verwirklichung dieses Rechts müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden sowie dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben. Dafür müssen angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden und Menschen mit Behinderungen muss innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Stadtverwaltung:

1. Welche individuellen Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Schulen bzw. auf Schulhöfen wurden in den vergangenen 5 Jahren beantragt (bitte nach Jahren, Schulform, Art der Maßnahmen, Wiederverwendbarkeit, Mindestnutzungsdauer, finanzieller Aufwand auflisten)?
2. Welche individuellen Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Kindertagesstätten und Horten wurden in den vergangenen 5 Jahren beantragt (bitte nach Jahren, Institution, Art der Maßnahmen, finanzieller Aufwand auflisten)?

gez. Johannes Krause

Vorsitzender

SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)